

Satzung
über den geschützten Grünbestand des Stadtfriedhofs

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	2
§ 2 Schutzzweck	2
§ 3 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Erlaubnisvorbehalt	3
§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen	3
§ 7 Befreiung	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Karte zur Satzung geschützter Grünbestand Stadtfriedhof	5

Nach den §§ 25. 58 Abs. 6 und 59 Abs. 11 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) in der Fassung vom 19. November 1991 (GBl. S. 703) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen in öffentlicher Sitzung am 23. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Gebiet des historischen Stadtfriedhofs wird als Grünbestand im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 b) NatSchG unter Schutz gestellt.
- (2) Der als Grünbestand unter Schutz gestellte historische Stadtfriedhof zeichnet sich durch die Struktur seines Baum- und Heckenbestandes aus.
- (3) Der Stadtfriedhof ist für das Stadtklima und für die Stadtökologie auf Grund seiner Refugien für Fauna und Flora von erheblicher Bedeutung und bietet den Besuchern Ruhe und Erholung.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist, den gesamten Baum- und Heckenbestand des historischen Stadtfriedhofs in seinen Funktionen zu erhalten, nachhaltig zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Unterschutzstellung dient insbesondere

1. der Sicherung
 - 1) der Lebensstätten der Pflanzen- und Tierwelt,
 - 2) der Naherholung,
2. der Pflege der innerstädtischen Grünzone mit besonderer städtebiologischer Bedeutung.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den geschützten Grünbestand erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtfriedhofs, zwischen der Gmelinstraße und Wildermuthstraße.
- (2) Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 22. März 2001, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Grünbestand in seinem Bestand und Charakter zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist nicht zulässig, das

1. Ausheben von Erdbestattungsgräbern im Wurzelbereich (DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau -)
2. Entfernen von Hecken und Heckenteilen
3. Fällen von Bäumen. Davon ausgenommen ist das Fällen von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherung
4. Lagern von Gegenständen und Materialien jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
5. Aufstellen und Anbringen von Schildern/Werbeanlagen

Ausgenommen hiervon sind Eingriffe in den geschützten Grünbestand aus Anlass von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen baulichen Anlagen, die Bestandsschutz genießen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des geschützten Grünbestandes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der Universitätsstadt Tübingen.

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Fundamentierungsarbeiten im Wurzelbereich von Bäumen (Aufrichten von Grabsteinen)
2. Beseitigung von Bäumen und Gehölzen auf Gräbern

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch Wirkungen auf ein mit dem Schutzzweck vereinbartes Maß gemindert werden können.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Der historische Stadtfriedhof ist so zu pflegen und zu erhalten, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des § 1 NatSchG nachhaltig sichergestellt ist.

(2) Die Winterlindenreihe und die Birkenreihe entlang der Wege sind mit artgleichen Gehölzen nachzupflanzen.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann eine Befreiung unter den in § 62 NatSchG genannten Voraussetzungen erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 64 Abs. 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine nach § 4 dieser Satzung verbotene Handlung oder Unterlassung vornimmt,
2. eine nach § 5 der Satzung unter Erlaubinsvorbehalt gestellte Handlung ohne vorherige Erlaubnis vornimmt,
3. Schutz- und Pflegemaßnahmen nach § 6 der Satzung nicht ordnungsgemäß durchführt,

sodass der Naturhaushalt nicht nachhaltig gesichert bleibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 51 129,19 geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Tübingen, 16. Mai 2002

gez. Oberbürgermeisterin
Brigitte Russ-Scherer

Die obige Satzung über den geschützten Grünbestand des Stadtfriedhofs wurde am 1. Juni 2002 im Schwäbischen Tag öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit diesem Tag in Kraft Getreten.

